

**Textliche Festsetzungen:**

Auf dem im WA-Gebiet liegenden Grundstück Ecke Steeler Straße (Auf der Donau) Kleine Steubenstraße ist - gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO - eine Tankstelle allgemein zulässig.

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.